

Richtlinien für Druckkostenzuschüsse

Empfohlen vom Kulturausschuss in der Sitzung vom 23. April 2013

1. Förderungswürdigkeit

1.1 Voraussetzung für die Gewährung eines Druckkostenzuschusses ist das erhebliche Interesse der Stadt Feldkirch am Erscheinen der betreffenden Publikation. Förderungswürdig sind vor allem Druckwerke literarischen, wissenschaftlichen, stadtgeschichtlichen und kunsthistorischen Inhalts (auch Ausstellungskataloge), die ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang verwirklicht werden könnten.

1.2 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Förderungswerberin / der Förderungswerber wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilt.

2. Art der Förderung

Die Art der Förderung hat sich nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sowie danach zu richten, dass der zu erzielende Effekt mit möglichst geringer finanzieller Belastung der Stadt erreicht wird.

3. Formale Voraussetzungen

3.1 Druckkostenzuschüsse dürfen nur über einen schriftlichen Antrag gewährt werden. In diesem Antrag hat die Förderungswerberin / der Förderungswerber die Förderungswürdigkeit der Publikation zu begründen. Weiter ist konkret anzuführen, wofür die beantragten Mittel verwendet werden sollen, sowie ob und von welchen Förderungsgeber(inne)n in welcher Höhe sonst noch Mittel beantragt oder zugesagt worden sind. Neben den voraussichtlichen Aufwendungen sind zudem die zu erwartenden Erträge (etwa aus Verkaufserlösen) und somit der zu erwartende Abgang auszuweisen (Gesamtfinanzierungskonzept).

3.2 Druckkostenzuschüsse sind grundsätzlich und ausnahmslos zweckgebunden und stehen somit ausschließlich für das eingereichte Publikationsprojekt zur Verfügung.

Zum Nachweis der zweckgebundenen Verwendung hat die Förderungswerberin / der Förderungswerber der zuständigen Fachabteilung drei Belegexemplare zur Verfügung zu stellen, bevor die Förderung ausbezahlt werden kann.

3.3 Druckkostenzuschüsse unterliegen den Bestimmungen der Subventionsordnung der Stadt Feldkirch in der jeweils gültigen Fassung.

4. Kontrolle

Die für die sachliche Bearbeitung zuständige Fachabteilung ist verpflichtet, die zweckmäßige Verwendung der Förderungsmittel zu überprüfen. Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Subventionsmittel ist durch Vorlage von Originalrechnungen und deren Entwertung zu erbringen.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Auf eine diesen Richtlinien unterliegende Förderung durch die Stadt Feldkirch besteht kein Rechtsanspruch. Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

5.2 Diese Richtlinien treten ab dem ihrer Veröffentlichung folgenden Monatsersten in Kraft und finden erstmals im Haushaltsjahr 2014 Anwendung.

Feldkirch, 23. April 2014

Dr. Barbara Schöbi-Fink (Obfrau des Kulturausschusses) eh.